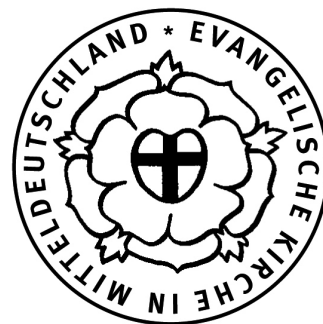


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG) vom 9. Mai 2015	166
Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2)	173
Anlage 2 (Zu § 27)	174

B. PERSONALNACHRICHTEN

175

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

176

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	181
Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	182

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG)

Vom 9. Mai 2015

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 28 Finanzgesetz EKM vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) die folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung

§ 1

(Zu § 1 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Zahlungen, die sich aus der Zuweisung von Plansummenanteilen ergeben, werden vom Landeskirchenamt in monatlichen Raten geleistet.

(3) (unbesetzt)

§ 3

(Zu § 3 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte werden vom Landeskirchenamt in vierteljährlichen Raten geleistet.

§ 4

(Zu § 4 Finanzgesetz EKM)

Bis zu 10 vom Hundert der jährlichen Kirchensteuereinnahmen werden der Clearingrückstellung zugeführt. Übersteigt die Zuführung zur Clearingrückstellung das Ergebnis der jährlichen Sollauswertung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, wird der überschüssige Betrag der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 5

(Zu § 5 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a):

aa) Für die Berechnung des Gemeindeanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Rahmenstellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. Der Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst beträgt 25 vom Hundert dieses Betrages.

bb) Der Personalkostendurchschnitt wird für jedes Haushaltsjahr im Haushaltsgesetz festgelegt. Für seine Ermittlung werden die Kosten des Verkündigungsdienstes (§ 14 Absatz 4 Nummer 1) unter Berücksichtigung der Jahresrechnung der Kirchenkreise und der durch das Landeskirchenamt prognostizierten Besoldungs- und Vergütungsanpassungen für das Planjahr zu Grunde gelegt.

2. Zu Nummer 2:

Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird jährlich auf 1.600 Euro je Kirchengebäude aufgestockt. Die Berechnung des Aufstockungsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres.

Kirchengebäude ist dabei jede Kirche, die aufgrund der Widmung für eine überwiegende gottesdienstliche Nutzung vorgesehen ist und für deren Unterhaltung die Kirchengemeinde ganz oder teilweise verantwortlich ist. Gemeindezentren sind Kirchen gleichgestellt. Winterkirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als Kirchengebäude.

(2) Zu Absatz 2:

1. Zu Nummer 1:

Für die Berechnung des Kreisanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Rahmenstellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. 75 vom Hundert dieses Betrages stellen den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst dar. Auf ihn wird der Reinertrag des Pfarrvermögens (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Kirchenkreis zur zweckbestimmten Verwendung für den Verkündigungsdienst.

2. Zu Nummer 2:

Die für den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 75 vom Hundert nach Einwohnern und zu 25 vom Hundert nach Gemeindegliedern verteilt.

3. Zu Nummer 3:

Der Verwaltungsanteil richtet sich nach den Zuweisungen gemäß § 15 Finanzgesetz EKM. Er ist für das jeweilige Kreiskirchenamt bestimmt.

4. (unbesetzt)

5. Zu Nummer 5:

Zu den weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteilen gehören insbesondere:

- a) die Beiträge für Versicherungen,
- b) die Mittel für den Vorbereitungsdienst,
- c) die Mittel für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises,
- d) die Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21,

- e) die Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft und
- f) die Mittel für Orgeln, Glocken und Kunstgut.
Die Finanzierung dieser Beträge aus der Plansumme ist sicherzustellen.

6. Für den reformierten Kirchenkreis gilt:
- 6.1 Die für die Ermittlung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM) maßgebliche Einwohnerzahl ist das Zehnfache der Summe der Gemeindeglieder aller reformierten Kirchengemeinden.
- 6.2 Dem reformierten Kirchenkreis wird zusätzlich ein Anteil in Höhe der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM zugewiesen.

- (3) Zu Absatz 3:
1. Zu Nummer 1:
Zu den landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen gehören insbesondere:
 - a) die Umlagen an die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
 - b) die Mittel für den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
 - c) die Mittel für die Arbeitsrechtliche Kommission und den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.
Die Finanzierung dieser Beträge aus der Plansumme ist sicherzustellen.
 2. Zu Nummer 2:
Die Finanzierung der Kosten der Versorgung, der kirchlichen Altersversorgung und des Wartestandes aus der Plansumme sind sicher zu stellen.
 3. Zu Nummer 3:
Die Höhe des Landeskirchenanteils für allgemeine Aufgaben folgt der prozentualen Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst ohne Einbeziehung der anteiligen Deckung durch Einnahmen aus dem Pfarrvermögen (Mindestausstattung). Darüber hinaus kann sich der landeskirchliche Anteil entsprechend der prozentualen Steigerung des Plenumanteils der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Finanzgesetz EKM) oder des allgemeinen Kirchenkreisanteils (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM) erhöhen.

§ 7

(Zu § 7 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zur Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit gehören der Kirchliche Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland und eigene Projekte der EKM.
- (2) Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter den Werten der Plansumme oder ist im Rahmen des Clearingverfahrens eine Nachzahlung zu leisten, die die Zuführung zur Clearingrückstellung übersteigt, sind die für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel im übernächsten Haushaltsjahr durch Verrechnung entsprechend zu korrigieren.

**Abschnitt 2:
Die Kirchengemeinden**

§ 8

(Zu § 8 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
1. bis 5.1 (unbesetzt)
- 5.2 Zu Nummer 5.2:
 - a) Zu den Erträgen aus Kirchenland gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchenland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus dem Grundvermögensfonds mit Ausnahme der Erträge aus freiwilliger Anlage in den Grundvermögensfonds. Sie sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.
 - b) Für die Ermittlung der Erträge werden Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und weitere Grundstücksabgaben sowie Nebenkosten abgezogen, sofern diese nicht der Pächter trägt. Zu den Grundstücksnebenkosten gehören insbesondere Zins- und Tilgungsbeträge der bis zum 31. Dezember 2010 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kirchenaufsichtlich genehmigten Darlehen für Baumaßnahmen an Gebäuden des Kirchenvermögens.
- 5.3 Zu Nummer 5.3:
Zu den Erträgen aus Kirchenwald gehören auch die Ausschüttungsbeträge aus der forstlichen Bewirtschaftung.

- 5.4 Zu Nummer 5.4:
Erträge aus besonderen Zuweisungen sind insbesondere ehemals landesherrliche Patronate.

6. bis 10. (unbesetzt)

- (2) Zu Absatz 2:
Für die Ermittlung des Kirchengemeindeanteils wird der Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM) zunächst im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt und anschließend mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert:

	bis	100 Gemeindeglieder	55 vom Hundert
von	101 bis	300 Gemeindeglieder	60 vom Hundert
von	301 bis	600 Gemeindeglieder	65 vom Hundert
von	601 bis	1 200 Gemeindeglieder	70 vom Hundert
	über	1 200 Gemeindeglieder	75 vom Hundert

- (3) Zu Absatz 3:
 1. Für die Erträge des Kirchenvermögens aus dem Grundvermögensfonds gilt hinsichtlich der Zuführung an den Baulastfonds ein Freibetrag in Höhe von 7.500 Euro je Sammelnachweis der Kirchengemeinde.
 2. Hinsichtlich der besonderen Zuweisungen ist die Zweckbindung zu beachten.
 3. Zu den Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen gehören beim Kirchenwald unter anderem Einnahmen aus der Verpachtung von Seil- oder Klettergärten.
- (4) Zu Absatz 4:
 1. Der Forstausgleichsfonds bei der Landeskirche dient folgenden Zwecken:
 - a) der Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen durch einmalige Ansparung einer Rücklage von den kirchlichen Waldbesitzern;
 - b) der solidarischen Umlage der von der Landeskirche verauslagten laufenden Bewirtschaftungskosten des Waldes aller kirchlichen Waldbesitzer durch Erhebung

einer jährlichen Umlage von den kirchlichen Waldbesitzern.

2. Der Betrag zur Bildung der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a kann von den kirchlichen Waldbesitzern in Teilbeträgen oder als Einmalzahlung geleistet werden. Für den Fall, dass die Rücklage in Teilbeträgen erbracht werden soll, muss hierfür jährlich mindestens 20 vom Hundert des erwirtschafteten Gewinns so lange eingezahlt werden, bis der einmalige Hektarsatz von 250 Euro erreicht ist. Für den Fall, dass die Rücklage als Einmalzahlung bis zum 31. Dezember 2012 erbracht wird, beträgt sie 200 Euro pro Hektar.
3. Über die Höhe der Einlage gemäß Nummer 1 Buchstabe a in den Forstausgleichsfonds erhält der kirchliche Waldbesitzer einen Nachweis.
4. Die Höhe der Umlage nach Nummer 1 Buchstabe b bemisst sich im Verhältnis der laufenden Bewirtschaftungskosten (ohne Beförderungskosten) zur Gesamtfläche des Waldes. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:
 - a) die Mitgliedsbeiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
 - b) die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband;
 - c) die Kosten der Forsteinrichtung und deren Revision;
 - d) die Kosten der Zertifizierung des Waldes;
 - e) die Mitgliedsbeiträge für forstfachliche Vereine und Verbände;
 - f) die Kosten für die Weiterbildung der kirchlichen Waldbesitzer.
5. Die kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise die kirchlichen Waldgemeinschaften haben Anspruch auf die Erträge aus dem Forstausgleichsfonds (beziehungsweise Erträge der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a) für Schäden in Folge biotischer oder abiotischer Katastrophen.
6. Zur Verwaltung des Forstausgleichsfonds wird ein Forstausgleichsausschuss gebildet. Diesem gehören folgende Mitglieder an:
 - a) fünf Vertreter kirchlicher Waldgemeinschaften;
 - b) drei Vertreter der Forstkassen führenden Kreiskirchenämter;
 - c) ein Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt.
 Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landeskirchenamt berufen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Höhe der jährlichen Umlage zu den Bewirtschaftungskosten nach Nummer 4 und über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise der kirchlichen Waldgemeinschaften nach Nummer 5. Er tritt bei Vorliegen von Anträgen, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung im Ausschuss obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 10

(Zu § 10 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
 1. *(unbesetzt)*
 2. Zu Nummer 2:
Zu den Personalkosten gehören die Kosten für Entgelte, Arbeitgeberanteile für Sozialabgaben sowie die Kosten für Zusatzversorgung, sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen.
3. und 4. *(unbesetzt)*

5. Zu Nummer 5:
Dazu gehören auch öffentliche Abgaben sowie Zuführungen zu Rückstellungen beziehungsweise Rücklagen.

6. bis 8. *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros, der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten des Pfarrers und des ordinierten Gemeindepädagogen. Die Kostenbeteiligung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. Ausnahmsweise kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

§ 11

(Zu § 11 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. *(unbesetzt)*

2. Zu Nummer 2:

- a) Zu den Erträgen aus Pfarrvermögen gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Pfarrland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Pfarrvermögens aus dem Grundvermögensfonds sowie Erträge des Pfarrvermögens aus forstlicher Bewirtschaftung.
- b) Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Bewirtschaftungs- und Erschließungskosten einschließlich der öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Einnahmen abgezogen (Reinertrag aus Pfarrvermögen).

3. bis 7. *(unbesetzt)*

8. Zu Nummer 8:

- a) Zuweisungen und Zuschüsse sind insbesondere die dem Kirchenkreis zustehenden Erstattungen für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge.
- b) Für besetzte Schulpfarrstellen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erhalten die Kirchenkreise zusätzlich 25 vom Hundert des für den Verkündigungsdienst geltenden Personalkostendurchschnitts. Bei im Dienstumfang eingeschränkten Schulpfarrstellen wird die Zuweisung anteilig gewährt.

9. bis 11. *(unbesetzt)*

(2) *(unbesetzt)*

(3) *(unbesetzt)*

§ 13

(Zu § 13 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören:
 - der Pfarrdienst,
 - der gemeindepädagogische Dienst,
 - der kirchenmusikalische Dienst,
 - der gemeindediakonische Dienst
 einschließlich entsprechender nebenberuflicher Anstellungen, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.
2. Weitere Berufsgruppen insbesondere im Zusammenhang mit der Kirchenkreissozialarbeit können auf Beschluss der Kreissynode in die Regelung nach Nummer 1 Satz 1 einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben und für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

(2) Zu Absatz 2:

1. bis 3. (*unbesetzt*)

4. Zu Nummer 4:

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 gilt:
Haben sich Kirchenkreise seit dem 1. Januar 2010 zusammengeschlossen, wird der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 gilt:

Werden Kirchenkreise neu gebildet oder verändert, wird für die Dauer von fünf Jahren der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert. Für Kirchenkreise, die vor dem 1. Januar 2019 neu gebildet oder verändert wurden, gilt Satz 1, sofern die fünf Jahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgelaufen sind, für die Restzeit.

(3) (*unbesetzt*)

(4) Zu Absatz 4:

Zu den Wartestandsbezügen gehören auch die Kosten gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b und e.

(5) Zu Absatz 5:

Zu den Besoldungskosten gehören auch die Kosten gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b und e.

(6) Zu Absatz 6:

1. Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören:
 - a) die Bruttobezüge der Besoldung und Vergütung,
 - b) sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen
 - c) sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,
 - d) Arbeitgeberanteile,
 - e) die Versorgungumlage gemäß § 21 Finanzgesetz EKM,
 - f) Fortbildungskosten in Höhe von mindestens 200 Euro je Mitarbeiter im Verkündigungsdienst – zu den Fortbildungskosten zählen nur solche gemäß der Fort- und Weiterbildungsverordnung sowie der Supervisionsordnung.

- g) Reisekosten und Wegegelder - für die Zuordnung von Reisekosten gilt das Verursacherprinzip, das heißt, sie sind in dem Sachbereich abzubilden, der die Reisekosten erforderlich gemacht hat,
 - h) zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der privatrechtlichen Angestellten im Verkündigungsdienst zur Bildung einer Personalkostenrücklage.
2. Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind:
 - a) der Kreisanteil für den Verkündigungsdienst (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz EKM),
 - b) der Reinertrag aus Pfarrvermögen (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
 - c) Erstattungen der Länder für Religionsunterricht und der Anteil in Höhe von 25 vom Hundert des Personalkostendurchschnitts für Schulpfarrstellen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b,
 - d) besondere Zuschüsse, Erstattungen u. a.
 3. Die innerhalb eines Kirchenkreises aus zweckbestimmten Einnahmen und zusätzlichen finanziellen Mitteln des Kirchenkreises nicht gedeckten Kosten des Verkündigungsdienstes gemäß Nummer 1 bilden die Besoldungs- und Vergütungsanteile aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Diese werden durch die Anzahl der vom Kirchenkreis im Planjahr voraussichtlich zu finanzierenden Vollbeschäftigteneinheiten dividiert und bilden den Besoldungs- und Vergütungsanteil je Vollbeschäftigteneinheit.
 4. Sind Mitarbeiter beziehungsweise Stellenanteile von Mitarbeitern mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, so sind deren Besoldungs- und Vergütungsanteile entsprechend der vom Landeskirchenamt festgestellten Gemeindegliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.
 5. Für Vakanzenzeiten können maximal 50 vom Hundert der Besoldungs- und Vergütungsanteile berechnet werden. Die Vakanzenanteile werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Sie können auch für Personalkosten der Verwaltung in den betroffenen Pfarrbereichen eingesetzt werden.
 6. Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 31. Oktober die Höhe der zu zahlenden Besoldungs- und Vergütungsanteile für das Planjahr mit.
 7. Bei erheblichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kann der Kreiskirchenrat im Ausnahmefall eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.
 8. Die nicht zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes benötigten Einnahmen sind von dem Kirchenkreis der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes zuzuführen. Die Mittel der Personalkostenrücklage sind zweckbestimmt zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in den Folgejahren zu verwenden. Die Höhe der Personalkostenrücklage soll ein Drittel der jährlichen Kosten des Verkündigungsdienstes gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a bis h nicht unterschreiten und die Hälfte nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag soll zur Minderung der Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden (§ 14 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) verwendet werden. Abweichend davon können Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen, um Vorhaben im Rahmen von landeskirchlich anerkannten Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren; eine Verwendung der Mittel für Baumaßnahmen ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklage gemäß Satz 3 nicht unterschritten wird.

§ 15

(Zu § 15 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
1. Zu Nummer 1:
Zu den von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises gehören insbesondere:
 - die Kassenführung der Kirchenkreise,
 - die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 - das Meldewesen,
 - die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
 - die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,
 - die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung.
 2. Zu Nummer 2:
Zu den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, die diese im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf die Kreiskirchenämter übertragen haben, gehören insbesondere
 - die Kassenführung der Kirchengemeinden,
 - die Verwaltung der Kindertagesstätten,
 - die Haus- und Wohnungsverwaltung,
 - die Gemeindebeitragsverwaltung,
 - die sonstige Kirchenvermögensverwaltung,
 - die Friedhofsverwaltung,
 - die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten,
 - die Arbeitssicherheit.
- (2) Zu Absatz 2:
1. Zu Satz 1:
Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten der Jahressumme der letzten Entwicklungsstufe der der jeweiligen Aufgabe zugeordneten Entgeltgruppe (Anlage 1). Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten. Die Jahressumme entspricht dem für jeden Monat der in der jeweils gültigen Fassung der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost aufgeführten Betrag zuzüglich der Jahressonderzahlung und der vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben und Beiträge.
 2. Zu Satz 2:
 - 2.1 Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten einer Pauschale, deren Höhe für das Jahr 2016 auf 22.400 Euro (Basiswert) festgelegt wird. Die Entwicklung der Pauschale folgt der Entwicklung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost. Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten.
 - 2.2 Die Kostenverrechnungssätze setzt jedes Kreiskirchenamt für seinen Bereich auf der Grundlage einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung fest.
- (3) Zu Absatz 3:
Aufgaben für selbständige Einrichtungen sind Aufgaben der Personal-, Finanz- und Vermögensverwaltung, deren kostendeckende Finanzierung in einer Übertragungsvereinbarung zu regeln ist.

§ 16

(Zu § 16 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
Der Strukturfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.
- (2) (*unbesetzt*)
- (3) Zu Absatz 3:
1. Kirchengemeinden kann aus dem Strukturfonds eine Unterstützung, die als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, gewährt werden. Diese kann mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Die Darlehensvergabe soll unverzinslich erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
 2. Einem Antrag der Kirchengemeinde sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Rechnungsübersicht des Vorjahres sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne beizulegen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.
 3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden im Kreiskirchenrat ist der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter hinzuzuziehen.
 4. Der Kreiskirchenrat legt bei der Vergabe der Mittel fest, inwieweit die Verwendung nachgewiesen werden muss.
 5. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
 6. Eine Vergabe von Mitteln des Strukturfonds an den Kirchenkreis, an dessen Einrichtungen und Werke sowie an die ausschließlich von ihm gebildeten Verbände ist ausgeschlossen.
- (4) Zu Absatz 4:
1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.
 2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Strukturfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.

§ 17

(Zu § 17 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
Der Baulastfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.
- (2) Zu Absatz 2:
Die Höhe der dem Baulastfonds zuzuführenden Einnahmen beziehungsweise Anteile ist nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.
- (3) Zu Absatz 3:
Die nach Anlage 1 Punkt 1 Buchstabe d errechneten Kosten zuzüglich 16,5 vom Hundert für Sachkosten werden aus dem Baulastfonds direkt an das zuständige Kreiskirchenamt erstattet. Die Erstattung erfolgt mindestens vierteljährlich zum Ende des Quartals.
- (4) Zu Absatz 4:
Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läutearbeiten, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Herstellungs- und Erschließungsbeiträgen und anderer außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (5) Zu Absatz 5:
1. Leistungen aus dem Baulastfonds können auch in Form von Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe soll unverzinslich erfolgen.

2. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;
 - die Beschreibung der Maßnahme;
 - eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;
 - ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und sonstigen Drittmittel hervorgeht;
 - der Entwurf des Haushaltsplanes sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis.

Der Kreiskirchenrat kann festlegen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind. Bei der Finanzierung von außergewöhnlichen Grundstückslasten tritt an Stelle der Buchstaben b und c der zugrunde liegende Leistungsbescheid oder seine Ankündigung.

- Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden sind der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter und der zuständige Kirchenbaureferent hinzuzuziehen.
- Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

(6) Zu Absatz 6:
Bestände aus dem Vorjahr bleiben bei der Berechnung des Maximalbetrages unberücksichtigt.

(7) Zu Absatz 7:

- Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.
- Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Baulastenfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.

(8) Zu Absatz 8:

Dem Baumittelausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Superintendenten, die Vorsitzenden der Bauausschüsse und jeweils mindestens ein Mitglied der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise an. Die Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat der jeweils beteiligten Kirchenkreise entsandt. Weitere Mitglieder können vom Ausschuss hinzubekannt werden; eine paritätische Besetzung ist zu gewährleisten. Absatz 5 Nummer 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird rechtswirksam, wenn sie von den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise beschlossen wurde.

**Abschnitt 4:
Die Landeskirche**

§ 18

(Zu § 18 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Finanzgesetz EKM)

1. bis 6. (unbesetzt)

7. Zu Nummer 7:
Zu den Umlagen gehören auch die Umlagen für Beihilfe und Versorgung gemäß § 21 Finanzgesetz EKM.

8. (unbesetzt)

§ 20

(Zu § 20 Finanzgesetz EKM)

Nr. 1. bis 9. (unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteneinheit erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

§ 22

(Zu § 22 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

Der Ausgleichfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für besondere Projekte und für Baumaßnahmen auf Antrag der Kirchenkreise eingesetzt werden.

(2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

- Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- Zu Nummer 3:
Der Vertreter wird von den Superintendenten der Propstsprengel auf Vorschlag der Kreiskirchenräte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt.

(4) (unbesetzt)

§ 22a

(Zu § 22a Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

Der Ausgleichfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für besondere Projekte und für Baumaßnahmen auf Antrag der Kirchenkreise eingesetzt werden.

(2) Zu Absatz 2:

- Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

3. Zu Nummer 2:

Dabei sollen die Propstsprengel der ehemaligen EKKPS berücksichtigt werden.

§ 23

(Zu § 23 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

- Der Erlös ist der Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.
- Grundvermögen sind Grundstücke, Gebäude, Bestandteile und Zubehör.

3. Bisher von der Zuführung an die Grundvermögensfonds freigestellte Veräußerungserlöse sind bis 31. Dezember 2016 dem Grundvermögensfonds zuzuführen. Sofern Liquiditätsgründe einer Einhaltung der Frist entgegen stehen, kann beim Landeskirchenamt eine Fristverlängerung beantragt werden.
- (3) Zu Absatz 3:
1. Eine Freigabe kann beantragt werden für:
 - a) Neubauten,
 - b) Erweiterungs- und Umbauten,
 - c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden,
 - d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.
 Eine Freigabe ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre.
 2. Die Freigabe setzt voraus, dass für Baumaßnahmen
 - a) die kirchenaufsichtliche Genehmigung (soweit nach Kirchenbaugesetz erforderlich),
 - b) ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und
 - c) die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurden.
 Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes soll die Aussage enthalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe vorliegen.
 3. Befristet freigegebene Beträge sind in der Regel innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen.
- (4) Zu Absatz 4:
1. Über die Höhe ihrer Anteile am Grundvermögensfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft Sammelnachweise getrennt nach Zweckvermögen, die jährlich fortgeschrieben werden. Innerhalb der jeweiligen Zweckvermögen wird nach grundstücks- und gebäudebezogenen Anteilen unterschieden.
 2. Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge des Grundvermögensfonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben sowie einer Verwaltungskostenpauschale, über deren Höhe der Verwaltungsrat zur Verwaltung des Grundvermögensfonds entscheidet.
 3. Wird Grundvermögen, das aus Mitteln des Grundvermögensfonds auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben wurde, wieder veräußert, ist der Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Gemeinschaftssammelanlage zuzuführen. Das gilt auch für Entschädigungszahlungen für Fondsvermögen. Die Erträge aus der Gemeinschaftssammelanlage sind mit an die Anteilsinhaber auszuschütten.
 4. Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
 5. Eine freiwillige Beteiligung am Grundvermögensfonds ist ausgeschlossen. Bisherige freiwillige Beteiligungen können nach Ablauf von zwei Jahren im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist annahmbedürftig. Im Übrigen gelten bisherige freiwillige Beteiligungen zum Ablauf des 31. Dezember 2017 als gekündigt. Die Auszahlung erfolgt am 2. Juli 2018.
- (5) *(unbesetzt)*
- (6) Beim Erwerb von Ersatzgrundvermögen aus Mitteln des Grundvermögensfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um Grundvermögen handeln, bei dem die Erwerbskosten und die wirtschaftlichen Vorteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ein Erwerb ist auch zur Arrondierung des vorhandenen Grundvermögens möglich.

Zu den Grunderwerbskosten zählen auch notwendige Nebenkosten.

(7) Zu Absatz 7:

1. Beabsichtigt der Grundvermögensfonds die Teilnahme an einer Ausschreibung der öffentlichen Hand, wird geprüft, ob die Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke liegen, für einen Erwerb ausreichend Anteile aus Kirchenvermögen am Grundvermögensfonds besitzt.
2. In diesem Fall wird die Kirchengemeinde nach Ablauf der Gebotsfrist über das Gebot informiert und kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen den Erwerb auf eigenen Namen geltend machen. Nach Fristablauf erwirbt der Grundvermögensfonds.
3. Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Ausschreibung über das Gebiet mehrerer Kirchengemeinden erstreckt.

§ 24

(Zu § 24 Finanzgesetz EKM)

(1) *(unbesetzt)*

(2) *(unbesetzt)*

(3) Zu Absatz 3:

Zur Erstellung des Kollektenplans wird vom Landeskirchenamt ein Kollektenausschuss eingesetzt.

Abschnitt 5:

Werke und Einrichtungen

§ 25

(Zu § 25 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

Abschnitt 6:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 27

Terminpläne

Der als Anlage 2 zur Verordnung erlassene Terminplan ist verbindlich. Änderungen und Ergänzungen der Anlage erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.

§ 28

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 29

Gemeindegliederzahl

(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Das Landeskirchenamt stellt die Gemeindegliederzahl stichtagsbezogen fest und teilt diese den Kreiskirchenämtern zur Weiterleitung an die Kirchengemeinden mit. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe davon abweichende Gemeindegliederzahlen nachweisen. Bestätigt das Kreiskirchenamt diese Zahlen, sind sie anstelle der vom Landeskirchenamt festgestellten Zahlen zur Berechnung heranzuziehen.

§ 30
Einwohnerzahl

(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die von den statistischen Landesämtern übermittelten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die auf eine Kirchengemeinde entfallende Einwohnerzahl entspricht dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl einer politischen Gemeinde zur Gesamtgemeindegliederzahl aller Kirchengemeinden innerhalb der politischen Gemeinde in Bezug auf die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde.

§ 31
Vorjahr, Planjahr

(1) Vorjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr.

(2) Planjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, folgende Kalenderjahr.

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) außer Kraft.

Erfurt, den 9. Mai 2015
(7422-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. V. Diethard Kamm
Propst und Ständiger
Stellvertreter
der Landesbischöfin

Anlage 1

(Zu § 15 Absatz 1 und 2)

1. Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise

a) die Kassenführung der Kirchenkreise

Kriterium: Pro Kreiskirchenkasse 0,75 VE
EG 9

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise

Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE
EG 9 (Mindesthaushaltsvolumen:
je 100.000 Euro)

b) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Kriterium: 275 Personalfälle pro VE
EG 8

c) das Meldewesen

Kriterium: 60.000 Gemeindeglieder pro VE
bis 31.12.2013 50.000 Gemeindeglieder pro VE
EG 6

d) die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung

Makrokriterium für den Bereich
der EKM: 1.900 ha pro VE

Mikrokriterien zur Ermittlung

des Messfaktors: – Anzahl der Flurstücke × 0,5
– Anzahl der Grundstücksverträge mit wiederkehrenden Einnahmen × 1,0
– Anzahl der Erbbauverträge × 4,0

Die Summe der Verteilkriterien (Messfaktor) wird durch die sich ergebende VE-Anzahl des Gesamtkriteriums dividiert und ergibt eine Einheitenzahl. Der Messfaktor je Kirchenkreis dividiert durch die Einheitenzahl ergibt die zu finanzierende VE-Anzahl für den jeweiligen Kirchenkreis.
EG 8

e) die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens

Kriterium: 250 Kirchen pro VE
EG 13

f) die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung

Kriterium 1.000 Friedhöfe pro VE
EG 8

g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 20 VE im KKA pro VE
EG 14

h) die Kassenführung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 20 Kassen pro VE
EG 8

i) die Allgemeine Verwaltung/Registrierung/IT

Kriterium: 20 VE im KKA pro VE
EG 6

j) die Kollektensammelstelle

Kriterium: 1.000 Kirchengemeinden pro VE
EG 6

2. Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben

Die Zuweisung für die Personalkosten der nachstehend aufgeführten Bereiche erfolgt gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2.1.

a) die Kassenführung der Kirchengemeinden

Kirchenkasen mit weniger als
100 Gemeindegliedern 35 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als
300 Gemeindegliedern 25 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als
1.000 Gemeindegliedern 20 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als
2.000 Gemeindegliedern 15 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als
5.000 Gemeindegliedern 5 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als
8.000 Gemeindegliedern 3 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit mehr als
8.000 Gemeindegliedern 1 Kirchenkasse pro VE

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden

Kriterien:
über 500 T Euro: 7 Kasen pro VE
bis 500 T Euro: 5 Kasen pro VE

bb) die Verwaltung der Kindertagesstätten

Kriterien:
– verpflichtender Einzug der Elternbeiträge und Einzug der Essengelder 850 Plätze pro VE
– verpflichtender Einzug der Elternbeiträge 1.700 Plätze pro VE
– Einzug der Essengelder 1.700 Plätze pro VE

b) die kaufmännische und technische Verwaltung bebauter Grundstücke

Kriterien:
Hausverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE
Wohnungsverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE

c) die Gemeindebeitragsverwaltung

Kriterium: 45.000 Gemeindeglieder pro VE

d) die Friedhofsverwaltung

Die Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und aus der Bewirtschaftung des Friedhofes zu decken.

e) die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten (Sachbearbeiterstelle für den Kirchbaureferenten)

Kriterium: 500 Kirchen pro VE

f) die Arbeitssicherheit

Kriterium: 1.736 Einsatzstunden pro VE

Anlage 2

(Zu § 27)

Terminplan für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Bezeichnung	Termin für jedes Jahr
1a) Feststellung der Gemeindegliederzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.05.
1b) Feststellung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	30.06.
2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile	30.06.
3a) Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	15.08.
3b) Feststellung der vorläufigen Plansumme durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode	10.09.
4. Vorlage der Stellenplanung der Kirchenkreise für das Folgejahr beim zuständigen Kreiskirchenamt	15.09.
5. Plansummenanteil Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinde und Kirchenkreise	31.10.
6. Besoldungs- und Vergütungsanteile Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
7. Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond (§§ 22 und 22a Finanzgesetz EKM)	
1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen	15.09.
2. Kirchenkreis beim Landeskirchenamt	31.10.
8. Anträge zur Finanzierung von Übergängen (§ 26 Finanzgesetz EKM)	31.10.
9. Beschluss der Haushaltspläne	
Kirchenkreise	31.12.
Kirchengemeinden	31.12.
10. Beschluss der Jahresrechnung und Meldung an das zuständige Kreiskirchenamt	
Kirchenkreise	30.04.
Kirchengemeinden	31.05.

B. PERSONALNACHRICHTEN

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Vikar Stefan Körner**, 1. Juni 2015 bis 31. August 2015, Sondervikariat

Ordiniert wurden:

bei der zentralen Ordination am 26. April 2015 im Dom zu Magdeburg durch den Ständigen Stellvertreter der Landesbischofin in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Propst Diethard Kamm:

als Pfarrerin/Pfarrer

- **Dr. Michael Beyer**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Anna Maria Binder**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Martin Binder-Kienel**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dr. Tillmann Boelter**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Christian Göbke**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Johannes Heinrich**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Johannes Robert Heinze**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Eva Kania**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Felicitas Kühn**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Jeanette Lorenz-Büttner**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Denise Scheel**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Franziska Schmitzdorf**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Inge Theilemann**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Ulrike Treu**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

als Gemeindepädagogin/als Gemeindepädagoge:

- **Maik Becker**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Carolin Weber-Friedrich**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

als Prädikant:

- **Joachim Arnold**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Dr. Rex-Oliver Funke**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Erik Kahnt**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Uta Kampa**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Silvia Mrotzek**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Andreas Steinke**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerin Nina Spehr**, 1. Oktober 2014, Pfarrstelle Jena-Melanchthon
- **ordinierter Gemeindepädagoge Maik Becker**, 1. April 2015, Kreisgemeindepädagogenstelle Weimar
- **Pfarrerin Anna-Maria Binder**, 1. April 2015, Pfarrstelle Gerbstedt
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. April 2015, Kreispfarrstelle Gerbstedt

- **Pfarrer Dr. Michael Beyer**, 1. April 2015, Pfarrstelle Oberellen
- **Pfarrer Tillmann Boelter**, 1. April 2015, pfarrdienstliche Aufgaben im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Christian Göbke**, 1. April 2015, Pfarrstelle Hamersleben
- **Pfarrer Johannes Heinze**, 1. April 2015, Pfarrstelle Westhausen
- **Pfarrerin Eva Kania**, 1. April 2015, Entlastungsstelle Eisleben I
- **Pfarrerin Felicitas Kühn**, 1. April 2015, Pfarrstelle Kölleda
- **Pfarrerin Jeanette Lorenz-Büttner**, 1. April 2015, Pfarrstelle Magdala
- **Pfarrerin Denise Scheel**, 1. April 2015, Pfarrstelle Großbrennbach
- **Pfarrerin Franziska Schmitzdorf**, 1. April 2015, Pfarrstelle Dorndorf
- **Pfarrerin Inge Theilemann**, 1. April 2015, Pfarrstelle Grobnehrich
- **ordinierte Gemeindepädagogin Carolin Weber-Friedrich**, 1. April 2015, Pfarrstelle Erfurt- Bindersleben
- **Pfarrerin Anika Scheinemann-Kohler**, 1. Mai 2015, Pfarrstelle Herzberg
- **Pfarrerin Ulrike Treu**, 1. Mai 2015, Pfarrstelle Halle-Silberhöhe

Berufungen:

- **Pfarrerin Dr. Mirjam-Christina Redeker**, 1. April 2015, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Studienleitung für die regionale Ausbildung im Vorbereitungsdienst der EKM in Neudietendorf
- **Pfarrer Thomas Vesterling**, 1. April 2015, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Beendorf
- **Pfarrer Matthias Cyrus**, 15. Mai 2015, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Großengottern
- **Pfarrerin Grietje Neugebauer**, 1. Juni 2015, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Halle, Heiland
- **Pfarrer Christian Moritz**, 1. Juli 2015, in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verbunden mit der Beauftragung der Gemeindepfarrstelle Meiningen I
- **Pfarrerin Tabea Schwarzkopf**, 1. November 2014, zur 2. Stellvertreterin des Senior im Kirchenkreis Erfurt
- **Pfarrer Stefan Wohlfarth**, 8. November 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Thomas Kratzer**, 8. November 2014, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Georg Martin Hoffmann**, 1. Dezember 2014, zum 2. Stellvertreter des amtierenden Superintendenten im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
- **Pfarrer Michael Kleim**, 3. Februar 2015, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Gera
- **Pfarrer Dietmar Wiegand**, 17. März 2015, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrerin Elke Schenk**, 17. März 2015, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrer Werner Heizmann**, 1. April 2015, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Südharz

- **Pfarrer Gregor Heimrich**, 1. April 2015, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Südharz

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Friedhard Kummer**, 1. April 2015, Gemeindepfarrstelle Fraureuth
- **Pfarrerina Jana Büttner**, 1. Mai 2015, Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge I (JVA Burg) des Kirchenkreises Elbe-Fläming
- **Pfarrerina Sabine Michaelis**, 1. Mai 2015, Gemeindepfarrstelle Pillingsdorf
- **Pfarrer Hans-Jakob Schröter**, 1. Mai 2015, Gemeindepfarrstelle Dobien
- **Pfarrer Steffen Richter**, 1. Juni 2015, Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Bernd Gaus**, 1. Juli 2015, Gemeindepfarrstelle Effelder-Rauenstein
- **Pfarrer Helge Hoffmann**, 1. Juli 2015, Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge II (JVA Burg) des Kirchenkreises Elbe-Fläming
- **Pfarrer Oliver Behre**, 1. Juli 2015, Gemeindepfarrstelle Münchenbernsdorf

Beauftragungen:

- **Gemeindepädagoge Detlev Paul**, 1. Juni 2015, Springerdienste im Kirchenkreis Merseburg

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrerehepaar Iris und Michael Brendler**, 1. April 2015, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Lippischen Landeskirche
- **Pfarrerina Ramona Möbius**, 1. Mai 2015 von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Landeskirche Anhalts

Entlassung aus dem Dienst:

- **Vikarin Nadine Estibalez**, 21. Mai 2015

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerina Christine Alder-Bächer**, 1. Mai 2015, für die Dauer von 4 Jahren

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Michael Tausch**, 1. März 2015, Meiningen
- **Superintendent Karl-Heinz Nickschick**, 1. Juni 2015, Bad Liebenwerda
- **Pfarrer Horst Bohnhardt**, 1. Juli 2015, Empfertshausen

Ruhestand:

- **Pfarrer Hans-Gerhard Sekes**, 28. Februar 2015, Arnstadt
- **Pfarrer Gottfried Eggebrecht**, 30. April 2015, Brumby
- **Pfarrer Ulrich Rohmer**, 31. Mai 2015, Gera-Zwötzen
- **Pfarrer Norbert Schenker**, 31. Mai 2015, Effelder

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Helmut Scholz**, geboren am 10. Oktober 1934 in Brieg/Schlesien, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 17. Februar 2015 in Stadthagen
- **Superintendent i. R. Gerhard Eisner**, geboren am 18. Juli 1925 in Roda bei Ilmenau, zuletzt Superintendent in Schmölln, verstorben am 28. Februar 2015 in Saalfeld
- **Superintendent i. R. Horst Doering**, geboren am 8. Juni 1925 in Remptendorf, zuletzt in Lobenstein, verstorben am 5. März 2015 in Schleiz

- **Pfarrer i. R. Gerhard Schreiber**, geboren am 20. März 1921 in Deutsch Krone, zuletzt im Diakonissenhaus Elbingerode, verstorben am 19. März 2015 in Bannwitz/Possendorf
- **Pfarrer i. R. Bruno Armin Fuchs**, geboren am 4. August 1927 in Grabsleben, zuletzt in Eichelborn, verstorben am 25. März 2015 Georgenthal
- **Pfarrer i. R. Hartmut Bernstein**, geboren am 20. März 1934 in Eisenach, zuletzt in Eisenach, verstorben am 16. April 2015 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Ralf-Ekhard Schätze**, geboren am 14. Februar 1950 in Löbau, zuletzt in Pfeiffersche Stiftung Magdeburg, verstorben am 18. April 2015 in Herrnhut
- **Kirchenrätin i. R. Ingeborg Köhler**, geboren am 18. Oktober 1926 in Lauscha, zuletzt in Eisenach, verstorben am 15. Mai 2015
- **Pfarrerina i. R. Cäcilie Karg**, geboren am 15. Mai 1925 in Felgeleben, zuletzt in Dannigkow, verstorben am 26. Mai 2015 in Heyrothsberge

Berichtigung:

Entlassung:

- **Vikarin Jana Volkmann**, zum 31. Dezember 2014 aus dem Vikariat

Erfurt, den 15. Juni 2015
(4002/15.06.2015)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **II. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Jena**
2. **Pfarrstelle Bad Salzungen I mit Leimbach und Immelborn**
3. **Pfarrstelle Bad Salzungen II mit Langenfeld**

Zu 1.:

II. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Jena

Kirchenkreis: Jena

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstbeginn: wenn möglich bis zum 1. Dezember 2015

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstsitz: Jena

Dienstort: Universitätsklinikum Jena (Innenstadt und Lobeda)

Befristung: 6 Jahre

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Jena ist eine Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena mit einem Dienstumfang von 75 Prozent eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen. Die Besetzung wird nach Wechsel der Stelleninhaberin erforderlich. Die Stelle wird für sechs Jahre befristet übertragen. Dienstort ist Jena. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Ein Schwerpunkt wird die Seelsorge in der Klinik für Psychiatrie sein. Weitere Schwerpunkte sind Geburts- und Frauenklinik, Kinderklinik mit Neonatologie und Onkologie, Geriatrie, HNO, Urologie, Hautklinik.

Das Universitätsklinikum Jena mit ca. 1.324 Betten in 26 Kliniken erfüllt alle Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. In der Krankenversorgung, Forschung und Lehre arbeiten über 4 800 Mitarbeiter. Damit ist das Universitätsklinikum Jena der größte Arbeitgeber der Region.

Seit 2004 gibt es am Standort Lobeda einen Klinikumsneubau. Im Moment erfolgt die Fertigstellung des 2. Bauabschnitts. Bis auf die Psychiatrie werden alle Kliniken der Innenstadt 2016 nach Lobeda umziehen.

Am Standort Lobeda befindet sich eine Kapelle. Andachten finden wöchentlich in der Kapelle und in der Klinik für Psychiatrie statt. Büroräume sind in Lobeda und in der Psychiatrie vorhanden. Einen Gesprächsraum wird es im Zuge des 2. Bauabschnittes in Lobeda geben.

Die Krankenhausseelsorge wird von einem ökumenischen Team verantwortet. In diesem Team arbeiten weiterhin ein evangelischer Kollege mit einem 50-prozentigen Dienstauftrag (Schwerpunkt Radiologie und Onkologie), eine Kollegin mit 75-prozentigen Dienstauftrag (Schwerpunkt Innere Medizin, chirurgische Kliniken, Intensivmedizin und Palliativstation) und ein katholischer Kollege mit.

Arbeitsbereiche:

- die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber hat die Verantwortung für die wöchentlich stattfindenden Andachten in der Psychiatrie
- regelmäßige Präsenz in den Kliniken an den verschiedenen Standorten

- Rufbereitschaft inkl. Wochenende für das gesamte Klinikum (mit dem Team)
- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Klinikpersonal
- Durchführung von Weiterbildungen für Personal und Ehrenamtliche
- Mitarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam mit regelmäßigen Dienstbesprechungen und Teamsupervision
- Vertretung der Kollegen
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorge
- Teilnahme am Pfarrkonvent Jena
- Mitarbeit im Ethikkomitee oder Ethikkommission der Universitätsklinik Jena
- Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Besuchsdienst in den zu verantwortenden Bereichen

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder vergleichbare Ausbildung
- Fortbildung bzw. Bereitschaft zur Fortbildung im Bereich Psychiatrieseelsorge
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und fachspezifischer Weiterbildung
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer
- Kompetenz für ethische Entscheidungssituationen
- Bereitschaft, den Umzug mehrerer Kliniken aus der Innenstadt nach Lobeda mit zu begleiten
- Bereitschaft zu Vertretungsdiensten im Kirchenkreis

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Sebastian Neuß,
Superintendentur Jena, Lutherstraße 3,
Tel.: 03641 573836, E-Mail: suptur1jena@aol.com

Zu 2.:

Pfarrstelle Bad Salzungen I mit Leimbach und Immelborn

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1593

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Pfarrstelle Bad Salzungen II mit Langenfeld

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1315

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

In Bad Salzungen sind zwei Pfarrstellen sofort zu besetzen – eine gute Möglichkeit für zwei Pfarrfrauen/zwei Pfarrer, die gern im Team arbeiten, oder für ein Pfarrehepaar. Dabei können die hier beschriebenen Aufgaben gabenorientiert auch anders aufgeteilt werden. Nach dem Perspektivplan des Kirchenkreises sind beide Stellen als 100 Prozent Stellen strukturell gesichert, der Pfarrbereich Tiefenort wird hinzu kommen.

In Bad Salzungen und den zugehörigen drei selbständigen Kirchengemeinden gibt es insgesamt 3 587 Gemeindeglieder. In diesem Bereich sind derzeit ein Pfarrer im Entsendungs-

dienst (in Möhra), ein hauptamtlicher Kantor, eine Gemeindepädagogin sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin tätig. Der Superintendent hat einen Predigtantrag in der Stadt. Gemeinsam mit dem Jugendreferenten des Kirchenkreises und der Mitarbeiterin der Kreisdiakoniestelle besprechen sie in der wöchentlichen Dienststunde alle anfallenden Aufgaben. Neben den Gemeindegliederinnen engagieren sich mehr als 60 Ehrenamtliche in den verschiedensten Bereichen.

Die Kirchengemeinden bieten reiche Arbeits- und Begegnungsmöglichkeiten. Kirchenmusikalische Veranstaltungen prägen die Kirchengemeinde Bad Salzungen und sind ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Stadt und Landkreis. Es gibt den Motettenchor, die Ökumenische Stadtkantorei sowie Kinder- und Posaunenchor. Das Hauptdomizil der Gemeinde ist die Stadtkirche St. Simplicius von 1789. Deren berühmte Reger-Orgel wird für zahlreiche Orgelkonzerte genutzt. Zur evangelischen Kirche gehören weiterhin die Kirchen der umliegenden Gemeinden, das Martin-Luther-Gemeindehaus (Wuckestraße 1a) und die Kapelle „St. Wendel“.

Pfarrstelle I: Zum Dienst gehören:

- Die Gemeindegliederarbeit mit allen Aufgabenbereichen im Gemeindegliedersprengel der Stadt und den beiden selbstständigen Gemeinden Immelborn und Leimbach
- Die Geschäftsführung der Gemeinden Immelborn und Leimbach. (Die Geschäftsführung für Bad Salzungen ist bisher der Pfarrstelle II zugeordnet.)

Die Kirchengemeinde Immelborn ist 5 km von Bad Salzungen entfernt, hat 450 Gemeindeglieder, eine wunderschöne Kirche in baulich gutem Zustand und ein Gemeindehaus. 14-tägig finden Gottesdienste und monatlich Gemeindegliedernachmittage statt.

Die Kirchengemeinde Leimbach, 3 km von Bad Salzungen entfernt, hat 430 Gemeindeglieder und eine sanierte Kirche. Gottesdienste finden 14-tägig statt und es existiert ein aktiver Seniorenkreis, ein Frauenchor, eine ehrenamtliche Organistin und ehrenamtliche Kinderarbeit.

Pfarrstelle II: Zum Dienst gehören:

- Die Gemeindegliederarbeit mit allen pastoralen Aufgaben im Gemeindegliedersprengel der Stadt und in Langenfeld
- Die Geschäftsführung der Kirchengemeinden Bad Salzungen und Langenfeld, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kirchengemeinde Langenfeld, 3 km von Bad Salzungen entfernt, hat 414 Gemeindeglieder. In der schönen Markuskirche mit integriertem Gemeindegliederraum wird 14-tägig Gottesdienst gefeiert. Der örtliche Männerchor lässt sich dabei mehrmals im Jahr einbeziehen. Gemeindegliedernachmittage haben eine gute Tradition. Ein aktiver Gemeindegliederrat freut sich darauf, neue Ideen zu unterstützen.

Für beide Pfarrstellen lassen sich die weiteren Aufgaben nach Neigung und Absprache aufteilen:

Fortführung der Seniorenarbeit, Konfirmandenarbeit sowie Mitgestaltung der Arbeit mit Familien und Kindern, die Gestaltung von Familiengottesdiensten, Martinsfeier und Festen. Pflege der ökumenischen Beziehungen und der Zusammenarbeit in der evangelischen Allianz. Pflege der Zusammenarbeit mit der Stadt, diakonischen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen.

Es stehen zwei Dienstwohnungen zur Verfügung, beide im Pfarrhaus Pestalozzistraße 16, dem eine Bürogemeinschaft von Kirchengemeinde und Kirchenkreis angegliedert ist. Das Haus wurde im Jahr 1900 erbaut und 2004 saniert und

mit neuen Fenstern ausgestattet. Zu den Dienstwohnungen gehören ein PKW-Stellplatz und eine Garage. Eine Grünfläche mit Rasen, Bäumen und Sträuchern umgibt das Haus. Das Pfarrhaus liegt im Zentrum. Stadtkirche, Rathaus, Markt, Einkaufszentrum, Bahnhof, Busbahnhof und viele Geschäfte sind fußläufig in fünf Minuten zu erreichen, der Kurpark am Burgsee, das Gradierwerk sowie das Soleheilbad und Wellnesszentrum ebenso.

Wohnung 1 im Erdgeschoss: abgeschlossene Dienstwohnung, bestehend aus drei Zimmern, Flur, Küche und Bad, zusammen 93 m², Keller, geräumiger Dachboden. Hinzu kommt das Amtszimmer, das sowohl von der Wohnung aus als auch separat aus dem Flur des Pfarrhauses zugänglich ist.

Wohnung 2 in der 1. Etage: Amtszimmer, vier Zimmer, Küche, Bad, separates WC, 81 m², Keller, geräumiger Dachboden.

Hier kann man leben und arbeiten, wo andere Urlaub machen:

Bad Salzungen ist eine Kur-, Kreis- und Garnisonsstadt mit 15 600 Einwohnern. Sie liegt an der Werra, zwischen Thüringer Wald und Rhön, und zählt zu den schönsten Gebieten Thüringens.

Neben landschaftlichen Reizen und zahlreichen Ausflugszielen in der Umgebung bietet Bad Salzungen auch vielfältige Kultur-, Bildungs- und Sportangebote sowie gute Einkaufsmöglichkeiten und eine umfassende medizinische Versorgung. Kindergärten, davon einer in ökumenischer Trägerschaft, Grund- und Regelschulen, Gymnasium sowie Musikschule und verschiedene Berufsschulen sind vor Ort. Bad Salzungen besitzt einen Bahnanschluss (stündlich nach Eisenach und Meiningen) und ist durch Bundesstrassen mit den Autobahnen A4 und A71 verbunden.

Wir freuen uns über Ihre Anfrage und Ihre Bewerbung. Hier wartet ein großes reizvolles Arbeitsfeld auf Sie, in dem Sie Ihre Gaben und Ideen entfalten können. Die Gemeindegliederinnen, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Superintendent freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Wir setzen eine feste Gründung auf Bibel und lutherische Bekenntnisschriften sowie Freude am Gottesdienst und seelsorgerischer Arbeit voraus.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680
- Vorsitzender GKR Bad Salzungen, Dr. Andreas Jung, Tel.: 03695 851980

Zu 3.:

Pfarrstelle Klein Schwechten

Kirchenkreis: Stendal

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 12

Gemeindeglieder: 1 030

Dienstort: Klein Schwechten

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Klein Schwechten, zwischen Stendal, Osterburg und Arneburg gelegen, bietet mit seinen unterschiedlichen Gemeinden, den ländlich geprägten und landschaftlich sehr schön gelegenen Orten eine Gemeindegliederstruktur mit vielen Möglichkeiten. Verkehrstechnisch ist der Pfarrbereich Klein

- Kontaktpflege zu den Partnerkirchen und verwandten Organisationen
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen, inhaltliche und organisatorische Planung von Fachtagungen, schwerpunktmäßig zu diasporarelevanten Themen
- Vorausschauende Planung und Strategiekonzepte
- Budgetplanung, Haushaltsüberwachung und -führung
- Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- Redaktion von Publikationen des MLB

Welche Voraussetzungen sollten Sie mitbringen?

- Sie sind ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer in einem Dienstverhältnis zu einer evangelisch-lutherischen Kirche, die Sie für diesen Dienst befristet freistellt
- Geistlich-pastorale Kompetenz, Erfahrung im pastoralen Dienst und in der Begegnung mit lutherischen Kirchen in anderem soziokulturellem Umfeld
- Kenntnis moderner Fremdsprachen (neben dem Englischen in Wort und Schrift möglichst weitere Fremdsprachen)
- Vertrautheit mit den Strukturen und Arbeitsbereichen in der VELKD, im LWB (besonders DNK), in der EKD und im ÖRK
- Kommunikative Führungskompetenz, Teamfähigkeit, selbstverständlicher Umgang mit der modernen Computertechnik
- Einsatzbereitschaft in Gremienarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Bereitschaft zu ständigem Lernen im Dialog mit den Partnern
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- „Gastfreundschaft als Lebenshaltung“

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird von der Bundesversammlung des MLB auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dienstsitz ist Erlangen. Die Besoldung erfolgt gemäß Kirchenbeamtenverhältnis. Die Stelle ist im Hinblick auf die häufig notwendigen Dienstreisen nur bedingt für Personen mit einer Schwerbehinderung geeignet.

Für Informationsfragen können Sie sich an Dr. Rudolf Keller wenden (Tel.: 0981 97778650).

Bitte Bewerbungsfrist beachten.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis 21. September 2015 an den:

Martin-Luther-Bund
z. Hd. des Stellvertretenden Präsidenten
Prof. D. Dr. Rudolf Keller
Fahrstraße 15
91054 Erlangen.

Referentin/Referenten für das Tansaniareferat des Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. (LMW) ist seit 1836 ein international arbeitendes Werk, das spirituellen, interkulturellen und interreligiösen Austausch ermöglicht. Es steht für globales Lernen in ökumenischer Perspektive.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Januar 2016 suchen wir

eine Referentin/einen Referenten

für das Tansaniareferat des Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V.

Sie koordinieren und leiten die Arbeit in unserem Tansaniareferat. Dabei sind Sie eingebunden in ein Team, das auf der Grundlage der Satzung und der Leitlinien des LMW die internationale Arbeit gemeinsam mit den Partnern des Missionswerkes umsetzt. Das Tansaniareferat verantwortet den regelmäßigen Kontakt mit den Partnerdiözesen der Evangelisch Lutherischen Kirche Tansanias sowie den Diözesanarbeitskreisen und Partnerschaftsgruppen in den beiden Trägerkirchen des Missionswerkes (EKM und EVLKS). Dazu gehören regelmäßige Besuche, Korrespondenz, Bildungsarbeit und Gemeindedienste um die Partnerschaftsbeziehungen zwischen den tansanischen und deutschen Kirchen, Institutionen und Gemeinden zu begleiten und zu stärken. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist die Planung und Begleitung sowie Überwachung der Projektarbeit auf der Grundlage der Standards des LMW und der Partnerschaftsvereinbarung der EKM mit dem LMW. Im administrativen Bereich steht Ihnen eine kompetente Sachbearbeiterin (Stellenumfang 75 %) zur Verfügung.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- Kenntnissen in den Themenbereichen von „Mission und Entwicklung“,
- Erfahrungen in der Partnerschaftsarbeit, vorzugsweise mit Tansania (im Idealfall bereits durch die aktive Einbindung in die Partnerschaftsarbeit der EKM),
- ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Arbeit mit anderen Kulturen
- interkulturelle Kompetenz,
- Teamfähigkeit und Organisationstalent,
- Erfahrungen in der ökumenischen Netzwerkarbeit (innerhalb wie außerhalb der Kirche),
- EDV-Erfahrungen in der aktiven Nutzung von sozialen Netzwerken,
- sehr guten englischen Sprachkenntnissen,
- Kenntnis der Landessprache Kiswahili oder die Bereitschaft sie zu lernen,
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit und Betreuung internationaler Gäste.

Einstellungsvoraussetzungen sind 2. Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit. Die Referentenstelle (voller Dienstumfang) wird für sechs Jahre befristet mit der Option der Verlängerung übertragen. Dienstsitz ist Leipzig. Besoldung entsprechend den Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. August 2015 (gern per E-Mail).

Auskünfte erteilen:

- Direktor Volker Dally, Tel.: 0341.99 40 622, E-Mail: Volker.Dally@LMW-Mission.de und
- Geschäftsführer Martin Habelt, Tel.: 0341 99 40 630, E-Mail: Martin.Habelt@LMW-Mission.de

Der Text der Ausschreibung ist auch abrufbar unter:
www.missionswerk-leipzig.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 25. April 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

1. Die I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Jena wird mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis 31. Juli 2021 mit vollem Dienstumfang verlängert.
2. Die II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Jena wird mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis 31. Juli 2021 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 25. April 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gotha

1. Die Pfarrstelle Gotha IV wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle für missionarische Stadtteilarbeit mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2020 mit dreiviertel Dienstumfang.
3. Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis 31. Juli 2021 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 13. April 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Schleiz

1. Die Pfarrstelle Ranis wird mit Wirkung vom 1. Mai 2015 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
2. Die Pfarrstelle Hirschberg wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Blankenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinde Hirschberg erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 17. März 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Altenburger Land

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Lucka I wird mit Wirkung vom 31. Mai 2015 der Seelsorgebezirk Lucka I bestehend aus den Ortsteilen Berndorf, Breitenhain, Hagenest, Nehmitz, Prößdorf und Lucka ausgegliedert. Die Pfarrstelle Lucka I wird auf eine Pfarrstelle mit 60 Prozent Dienstumfang reduziert und umbenannt in Pfarrstelle Rositz.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Lucka II wird mit Wirkung vom 1. Juni 2015 um den Seelsorgebezirk Lucka I bestehend aus den Ortsteilen Berndorf, Breitenhain, Hagenest, Nehmitz, Prößdorf und Lucka erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Meuselwitz-Lucka.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 25. November 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

Die Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Gera wird mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis 31. Juli 2017 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 25. April 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Errichtung einer Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. August 2015 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Gotha vom 10. April 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gotha

Die Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge des Kirchenkreises Gotha wird befristet bis 31. August 2018 mit halbem Dienstumfang verlängert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Südharz vom 12. März 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Südharz

1. Errichtung einer Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge mit halbem Dienstauftrag.
2. Errichtung einer Kreispfarrstelle „Goldene Aue“ befristet auf drei Jahre mit vollem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Egeln vom 8. November 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Egeln**

1. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Hamersleben wird mit Wirkung vom 1. April 2015 um die Kirchengemeinde Hornhausen erweitert.
2. Die Pfarrstelle Oschersleben I wird mit Wirkung vom 1. September 2015 aufgehoben.
3. Die Pfarrstelle Oschersleben II wird mit Wirkung vom 1. September 2015 umbenannt in Pfarrstelle Oschersleben. Dienstsitz ist Oschersleben.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oschersleben wird mit Wirkung vom 1. September 2015 um die Kirchengemeinde Beckendorf/Neindorf erweitert.
5. Die Pfarrstelle Oschersleben-Land wird mit Wirkung vom 1. September 2015 umbenannt in Pfarrstelle Hadmersleben.
6. Die Pfarrstelle Langenweddingen wird mit Wirkung vom 1. September 2015 umbenannt in Pfarrstelle Sülzetal.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 15. November 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Elbe-Fläming**

Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2015 befristet bis zum 31. Juli 2018 mit vollem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Stendal vom 25. April 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Stendal**

Umwandlung der Pfarrstelle Werben mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in die Gemeindepädagogenstelle Werben.

Erfurt, den 30. April 2015
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe von Kirchensiegeln und
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde Suhl**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Suhl ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.186 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirchtürme der Hauptkirche St. Marien und der Kreuzkirche



Legende: „EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE SUHL“

Maße: 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden „Hauptkirche St. Marien“ und „Kreuzkirche“ werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 3. Juni 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

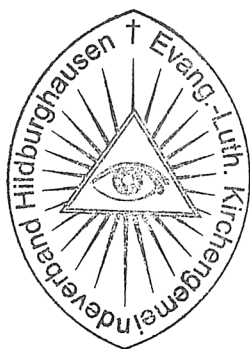
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Hildburghausen**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Hildburghausen seit dem 30. April 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.185 aufgeführt ist.

Siegelbild: „Auge Gottes“



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband
Hildburghausen“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 11. Mai 2015
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zumroda

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zumroda aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Zumroda und Eingliederung in die Kirchengemeinde Gieba außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 1. Juni 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine***
17 Marken, Rabatte bis 39 %
 - **Autovermietung***
 - **Festnetztelefonie + DSL**
 - **Mobilfunk***
 - **Energieversorgung**
Strom und Erdgas*
NEU: mit **Online-Tarifrechner**
auch für **Privatkunden!**
 - **Gebäudetechnik**
 - **Bürobedarf + EDV**
 - **Möbel**
- *Angebote auch für Mitarbeiter!**

Informationen zu unseren Leistungen und Rahmenverträgen erhalten
Sie beim HKD-Kundenservice oder online im www.kirchenshop.de



Stand: Juni 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.